

S a t z u n g

Krankenhaus - Förderverein Plettenberg

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
"Krankenhaus - Förderverein Plettenberg"
- 1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz
"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Plettenberg und ist im Vereinsregister
beim Amtsgericht Plettenberg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein sieht seine Aufgabe in der ideellen und materiellen Förderung der
Belange des Krankenhauses Plettenberg und seines Seniorenzentrums.
- 2.2 Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende
Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der
Öffentlichkeit über den Versorgungsauftrag des Krankenhauses und
des Seniorenzentrums
 - Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen,
Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden,
Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der
Kranken- und Seniorenbetreuung

- Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke des Krankenhauses Plettenberg und seines Seniorenzentrums
- Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Kranken- und Seniorenbetreuung im Bereich des Krankenhauses Plettenberg und seines Seniorenzentrums
- Unterstützung bedürftiger Patienten und Bewohner im notwendigen und vertretbaren Umfang (z.B. Taschengeld)
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Verbesserung der humanitären Versorgung der Patienten und Bewohner dienen.

- 2.3 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 3.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und

der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3.5 Austritt

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
- Im Falle des rechtzeitigen Austritts endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres.

3.6 Ausschluss

- Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Abmahnung gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen.
- Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche und begründete Erklärung des Vorstandes, sie ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.
- Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3.7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes können nur durch Beschluß einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Die Vereinseinnahmen bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- sonstigen Einnahmen

- 4.2 Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 4.3 Die Haushaltswirtschaft des Vereins ist vom Vorstand nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unter Beachtung der gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften zu führen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entlastung des Schatzmeisters,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 6.2 In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, sie ist im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, sofern der Vorstand das beschließt oder wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder das beim Vorstand schriftlich beantragt.

- 6.4 Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung in den beiden örtlichen Tageszeitungen.
- 6.5 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 6.6 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 6.7 Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- 6.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.10 Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied das vor der Mitgliederversammlung

schriftlich oder in der Mitgliederversammlung mündlich beantragt.

- 6.11 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 6.12 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens neun Personen, und zwar aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Protokollführer
 - mindestens vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden können.
- 7.2 Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, sofern der erste Vorsitzende hieran gehindert ist.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.5 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zur Vorstandssitzung durch schriftliche Einladung ein. Er muss zur Vorstandssitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

- 7.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 7.8 Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den Geschäftsführer, danach durch den Schatzmeister vertreten.
- 7.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 7.10 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich einmal einen Rechenschaftsbericht durch den Schatzmeister über das Geschäftsergebnis und durch den Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes im übrigen. Über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes ist getrennt abzustimmen.
- 7.11 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 7.12 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Kassenprüfer

- 8.1 Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- 8.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 8.3 Der Jahresabschluss wird nach jedem Geschäftsjahr nach Wahl des Vorstandes entweder von zwei Kassenprüfern geprüft, die nicht dem Vorstand angehören oder von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannte steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zu überführen.
- 10.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Protokollierungen

Die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind gesondert nach zeitlicher Abfolge abzuheften und aufzubewahren.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2007 beschlossen.